



# Kundmachung.

Es sind gestern Nachmittags aus dem sogenannten rothen Hause drei Schüsse auf vorübergehende Militärs gefallen, und bei Untersuchung des Hauses hat man bei Johann Schleifer einen Pack scharfer Patronen gefunden.

Schon als die Abgabe der Waffen jeder Art, somit auch der Schießwaffen, unter Androhung der standrechtlichen Behandlung befohlen wurde, hätte sich Jedermann die Folgerung selbst ableiten können, daß darunter auch die Munition begriffen sei, nachdem ohne diese von den Schießwaffen kein Gebrauch gemacht werden kann. Um aber darüber jeden Zweifel zu benehmen, findet man das Verbot des ungesetzlichen Aufbewahrens und Erzeugens von Pulver und Schießbaumwolle und scharfen Patronen ausdrücklich auszusprechen, und festzusetzen, daß jene, welche derlei Munitions-Vorräthe besitzen, selbe an das k. k. Zeughaus binnen drei Tagen, vom 12. dieses Monats an gerechnet, abzuliefern haben.

Gegen jene, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, und bei denen in Folge stattfindender Hausdurchsuchungen Munitions-Vorräthe obbezeichneter Art vorgefunden werden sollten, wird die kriegsrechtliche Behandlung eingeleitet werden.

Das obangedeutete Ereigniß dürfte bei der Bevölkerung Wiens die neuerliche Ueberzeugung begründen, daß selbst ein strenges Verfahren einen Theil des bethörten Publikums noch nicht zu einer besseren Einsicht, zur Ruhe, zur Ordnung und zum Gehorsam zurückzuführen vermag.

Es muß den gutgesinnten Bewohnern Wiens selbst daran liegen, daß derlei Frevler gegen die gesetzliche Ordnung der strafenden Gerechtigkeit überliefert, und für die Zukunft unschädlich gemacht werden. Es muß das eigene Interesse der Hauseigenthümer und ihrer Zinsparteien, jene so wie diese auffordern, alles beizutragen, daß derlei Munitions-Vorräthe aus den Häusern, denen sie Gefahr bringen könnten, entfernt werden.

Darum wende ich mich an die gutgesinnten Bewohner Wiens und an alle Hauseigenthümer, mit der Aufforderung, im eigenen Interesse alles aufzubieten, wodurch die ungesäumte freiwillige Abgabe der in den Wohnungen, oder sonst bei Privaten vorhandenen Munitions-Vorräthe in das k. k. Zeughaus befördert, und so der Behörde, der ihr stets unangenehme Standpunct, untersuchend und strafend einzuschreiten, erspart werde.

Wien am 10. Jänner 1849.

Der Militär- und Civil-Gouverneur:

Freiherr von Welden,

Feldmarschall-Lieutenant.